Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungs- mit Grünordnungsplans „TEGERNHEIM SÜD-WEST I“

Die Gemeinde Tegernheim hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 29.11.2018 den Bebauungs- mit Grünordnungsplan „TEGERNHEIM SÜD-WEST I“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- mit Grünordnungsplans wird, wie im Folgenden aufgeführt, begrenzt und ist in diesem Kartenausschnitt mir roter Linie dargestellt.

Im Norden: durch die Friedhofstraße

Im Osten: durch den Friedhof

Im Süden: durch den Donauradweg

Im Westen: durch die Richard-Wagner- Straße und den daran anschließenden Bewirtschaftungsweg und letztlich durch den gemeindlichen Bau- und Wertstoffhof

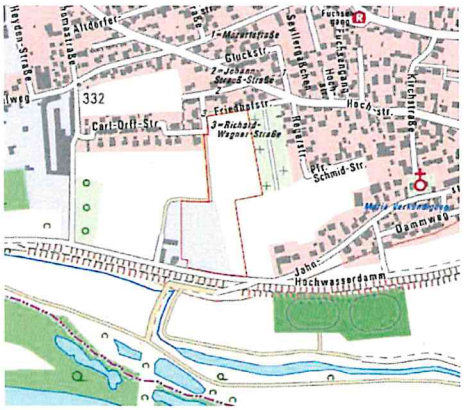

Dieser oben genannte Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- mit Grünordnungsplan „TEGERNHEIM SÜD-WEST I“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungs- mit Grünordnungsplan, dessen Begründung (mit Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung von Tegernheim (Bauamt, Ringstraße 47) während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tegernheim, 25.06.2019

1.Bürgermeister Kollmannsberger

Bayern Gemeinde Tegernheim

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/ Gemeindetafeln
   Ausgehängt am: 25.6.19 Fri
2. Abgenommen am: _____